

Satzung
des
Anglerverein Pfreimd e.V.



Satzung des Anglerverein Pfreimd e.V.

§ 1. Name, Sitz, Gerichtsstand:

- a) Der Verein führt den Namen „Anglerverein Pfreimd e.V.“
- b) Er hat seinen Sitz in Pfreimd.
- c) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nabburg eingetragen werden.
- d) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Nabburg; Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Pfreimd.
- e) In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.

§ 2. Zweck und Aufgaben:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient der Verbreitung, Förderung und Verbesserung des waidgerechten Fischens. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Maßnahmen zum Schutze und zur Hebung des Fischbestandes sowie zum Schutze und zur Verbesserung der Gewässer.
- b) Wahrnehmung der Interessen der Fischerei.
- c) Erwerb und Pachtung von fischereilich nutzbaren Gewässern oder zur fischereilichen Nutzung tauglicher Grundstücke.
- d) Ermöglichung der Ausübung der Fischerei durch die Mitglieder.
- e) Zusammenarbeit mit Organisationen der Fischerei, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes sowie des Jagd- und Gewässerschutzes.
- f) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.

§ 3. Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein besteht auf freiwilliger Grundlage. Um Mitgliedschaft kann sich nur bewerben, wer volljährig und unbescholten ist und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Passiven Mitgliedern

Jugendliche werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst; für sie besteht eine spezielle Jugendordnung. Jugendliche bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten.

Jugendliche bis zu ihrer Volljährigkeit sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt; ebenso können sie keine Ämter in dem Vereinsausschuss übernehmen.

Ehrenmitglieder sind die, auf Antrag, durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit ernannten Personen, welche sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben.

Die Mitglieder unterliegen der Disziplinargewalt des Vereins. Bei Verstößen gegen Satzung, Vereinsbeschlüsse, fischereirechtliche Bestimmungen sowie Interessen des Vereins spricht der Ausschuss nach Anhörung des Beschuldigten:

- a) Verwarnungen
 - b) Rügen
 - c) Ersatzlosen Entzug der Fischereierlaubnis oder Vorenthaltung der Fischereierlaubnis für die Dauer von 1 Monat bis zu einem Jahr
 - d) Ausschluss aus dem Verein
- aus.

Der Ausschluss aus dem Verein hat den Ersatzlosen Verlust aller Rechte gegenüber dem Verein zur Folge. Die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich mindestens 3 Monate vorher der Vorstandschaft anzuzeigen. Die Aufnahme in den Verein kann unter Bedingungen erfolgen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.

Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr. Das aufgenommene Mitglied und der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres seit Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Vereinsmitglieder haben nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten und die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu respektieren. Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu entrichten, welche der Höhe nach durch den Ausschuss bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist als Bringschuld bis längstens 31.01. eines Jahres zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit, entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses, zur Verfügung zu stellen. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, jährlich Arbeitsdienst je nach Bedarf zu leisten. Bei ausreichender Entschuldigung kann eine bare Ersatzleistung anerkannt werden. Ausnahmen beschließt der Ausschuss. Die Höhe der baren Ersatzleistung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird jeweils durch Beschluss des Ausschusses festgesetzt. Pro Arbeitseinsatz erfolgt nur eine Einladung. Bei Verhinderung oder sonstigen triftigen Gründen ist jedes aktive Mitglied dazu verpflichtet, einen entsprechenden anderen Termin mit den Gewässerwarten zu vereinbaren. Die Verweigerung von Arbeitsleistungen und Ersatzleistungen haben den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

§ 5. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt; d. h. zum 31.12. mit schriftlicher Kündigung per 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres.
- b) Sofort durch Tod; falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung.
- c) Durch Ausschluss, der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat;
ins besonders wenn es:
 - durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat.
 - sich grobe Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- oder Angelordnungen zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen mitschuldig gemacht hat.
 - trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als 30 Tage im Verzug ist.
 - innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit oder Unfriede gegeben hat.
 - sich in sonstiger Weise wiederholt oder erheblich unkameradschaftlich verhalten hat.

Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewordenen Leistungen für das laufende Kalenderjahr. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichten Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- Entziehung der Angelerlaubnis in Vereinsgewässern
- Geldbuße

- Verweis mit oder ohne Auflagen.

Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 6. Geschäftsführung und Verwaltung:

Die Vereinsgeschäfte werden durch den Ausschuss geführt. Dieser wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus:

- | | |
|------------------|------------------|
| 1. Vorsitzenden | Informationswart |
| 2. Vorsitzenden | 1. Gewässerwart |
| 1. Kassier | 2. Gewässerwart |
| 2. Kassier | 1. Jugendleiter |
| Schriftführer | 2. Jugendleiter |
| und 5 Beisitzern | |

Außerdem sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer zu wählen, die mit der Materie vertraut sind. Die Kassenrevision der Rechnungsprüfer muss bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Der Ausschuss berichtet über die laufenden Geschäfte jeweils in den Versammlungen. Nach außen wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden = Vorstandschaft vertreten.

Im Innenverhältnis gilt:

Für die Abwicklung von Geldgeschäften ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassier zeichnungsberechtigt. Jeder hat Alleinvertretungsbefugnis.

Zur Verfügung über das Vereinsvermögen sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf der 1. Vorstand der Zustimmung des Ausschusses, soweit in Einzelfalle der Betrag von Euro 500,- überschritten wird. Die Zustimmung des Ausschusses bedarf der einfachen Mehrheit. Dem Kassier obliegt die Kassen- und Rechnungsführung, sowie die Erstattung eines Kassenberichts nach Ablauf des Vereinsjahres. Der Schriftführer hat Niederschriften über die Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen zu fertigen, das Mitgliederverzeichnis zu führen und den sonstigen allgemeinen Schriftverkehr zu erledigen. Jeweils bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung legt der Ausschuss einen Rechenschafts- und Verwaltungsbericht ab. Der ordentlichen Mitgliederversammlung

obliegt es, dem Ausschuss für die Tätigkeit des abgelaufenen Vereinsjahres Entlastung zu erteilen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Geldanteile oder den Gegenwert evtl. geleisteter Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7. Versammlungen:

Mindestens 1/4-jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) können durch die Vorstandschaft einberufen werden oder wenn 2/3 der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) beantragen.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jeweils nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt mindestens 1 Woche vor dem Termin durch öffentliche Bekanntgabe in den Tageszeitungen oder durch schriftliche Einladung.

Bei der Beschlussfassung in den Versammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Versammlungen des Ausschusses entscheidet die einfache Mehrheit der Ausschussmitglieder, bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende 2 Stimmanteile. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder erschienen sind.

Die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse erfolgt durch Protokoll des Schriftführers.

§ 8. Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 9. Bekanntmachungen:

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den Mitgliederversammlungen. Außerdem haben sich die Mitglieder in den Schaukasten des Vereins über kurzfristige Beschlüsse zu informieren.

§ 10. Haftung:

Der Verein haftet seinen Gläubigern gegenüber nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§11. Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 - Mehrheit in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung (außerordentlichen Mitgliederversammlung) oder in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12. Rechnungsprüfer:

Es sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren. Im Fall des Ausscheidens eines Rechnungsprüfers während seiner Amtszeit ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch den Ausschuss zu bestimmen. Den Rechnungsprüfern obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, ebenso dem Ausschuss auf dessen Ansuchen.

§ 13. Schlussbestimmung:

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn weniger als 3 Mitglieder an seinem Weiterbestehen interessiert sind. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Pfreimd zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Jugendordnung

Die Vereinsjugend wird wie folgt geführt:

1. Jugendliche können nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die staatliche Fischerprüfung ablegen, bleiben jedoch bis zu ihrer Volljährigkeit in der Jugendgruppe.
2. Die Jugendgruppe wird von den Jugendleitern geführt. Sie übernehmen die waidgerechte sowie theoretische und praktische Schulung der Anfänger.
3. Zweck und Aufgabe der Vereinsjugend ist die Verbreitung des waidgerechten Fischens, Hege und Pflege des Fischbestandes und der Gewässer, Natur- und Umweltschutz sowie die spätere Einführung und Aufgaben des Vereins.
4. Die Jungfischer verpflichten sich mit ihrer Aufnahme die Ausbildungsstunden zu besuchen.

92536 Pfreimd, den 16.03.2001